

Satzung der I.P.C.I. Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen International Pernambuco Conservation Initiative Deutschland e.V. abgekürzt I.P.C.I. Deutschland e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bubenreuth.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Schutz und der Alterhaltung des tropischen Femambukbaumes (Caesalpina echinata) mit dem brasilianischen Namen Pau-Brasil.

Dazu unterstützt der Verein Organisationen, die sich für die Erhaltung von Pau Brasil einsetzen, insbesondere durch Programme, die dem Schutz und der Vergrößerung der Gebiete mit Baumbeständen dienen.

Der Verein schließt sich der seit einigen Jahren von allen wichtigen Naturschutzorganisationen verfolgten Strategie an, die in der nachhaltigen Nutzung die wirksamste Methode zur Erhaltung der tropischen Wälder und Baumarten sieht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet,

- durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne eine Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb 4 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

Satzung der I.P.C.I. Deutschland e.V.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern

(2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Sie ist einzuberufen wenn 20% der Mitglieder dieses verlangen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliedsversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis hinausgehen, Entschädigungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch einen Schriftführer zu fertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bubenreuth im Juli 2001